

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungsvereinbarung
zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen
vom 1. Mai 2020

Anhang 1 zur Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird die Spaltenüberschrift „*Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie*“ geändert in „*Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie*“.
- b) In der Tabelle wird im Bereich „*Zustand nach operativen Eingriffen des Skelettsystems in Verbindung mit einer der nachstehenden Grunddiagnosen*“ die Zeile „Z89.- | Z98.8 | *Extremitätenverlust*“ gestrichen.
- c) In der Tabelle wird nach dem Bereich „*Zustand nach operativen Eingriffen des Skelettsystems in Verbindung mit einer der nachstehenden Grunddiagnosen*“ folgender neuer Bereich eingefügt:

”

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
Extremitätenverlust						
Z89.1		<i>Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes</i>	EX/WS/CS/LY	SB2		<i>längstens 12 Monate nach Akutereignis</i>
Z89.2		<i>Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes)</i>				
Z89.5		<i>Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie</i>				
Z89.6		<i>Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)</i>				

- d) In der Tabelle wird nach dem Bereich „Folgen einer SARS-CoV-2 –Infektion (Post-Covid)“ folgender Bereich angefügt:

”

1. ICD- 10	2. ICD- 10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckthe- rapie	
Erkrankungen im Zusammenhang mit Außerklinischer Intensivpflege						
Z99.0	Z43.0	Abhängigkeit (langzeitig) vom Aspirator i. V. m. Versorgung eines Trache- ostomas	EX/ZN/PN/AT/LY	EN1/EN2/EN3/ SB1/SB2	SC/ST1	Unter Einbindung der Ärztinnen und Ärzte, die die me- dizinische Behand- lung der außerklini- schen Intensiv- pflege koordinieren
Z99.1		Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator				

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 26.09.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin